# Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

143

**Nr. 14 / 30. Mai 2025**

## Inhaltsübersicht

**Kommunalverwaltung**

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg 144

Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Rosenheim 149

Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim 154

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025 156

**Bauwesen**

Planänderung für das Bauvorhaben B 2 (s) München - Weilheim
Entlastungstunnel Starnberg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+123
B2 / Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551
1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 157

**Wirtschaft und Verkehr**

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 160

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOCHSCHULCAMPUS MÜHLDORF A. INN - WALDKRAIBURG

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg**

**Vom 18. September 2024**

I.

Der Landkreis Mühldorf a. Inn und die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz, Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.

(3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung Oberbayern.

§ 2
Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) der Landkreis Mühldorf a. Inn

b) die Stadt Mühldorf a. Inn

c) die Stadt Waldkraiburg

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn.

§ 3
Zweck / Aufgabe

(1) Zweck des Verbandes ist die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die durch den bayerischen Ministerratsbeschluss vom 10.02.2015 für den Standort Mühldorf a. Inn zur Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge Maschinenbau und Betriebswirtschaft ergänzt durch den Sozialcampus (“Pädagogik der Kindheit (B.A.)“, „Soziale Arbeit (B.A.)“ und „Angewandte Psychologie (B.Sc.)“) sowie durch den Ministerratsbeschluss vom 17.07.2018 für das Zentrum für biobasierte Materialien (ZBM) in Waldkraiburg angeregt wurden. Eine finanzielle Unterstützung der Hochschule von kommunaler Seite ist zulässig, da – trotz der Aufgabenzuweisung an den Staat (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung) – das Bayer. Hochschulgesetz in Art. 80 Abs. 2 auch kommunale Träger vorsieht. Dies soll zur Weiterentwicklung und Regionalisierung der Hochschullandschaft im regionalen Raum Mühldorf a. Inn beitragen.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, für die Außenstellen in Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg der Technischen Hochschule Rosenheim die erforderlichen Campusanlagen, einschließlich bereits bestehender Einrichtungen bereitzustellen, sowie den Hochschulbetriebsaufwand nach dem jeweils geltenden Hochschulgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Der Zweckverband hat, insbesondere über den Verbandsvorsitzenden, auch die Aufgabe, für dieses interkommunale Kooperationsprojekt höchstmögliche Förderungen zu erzielen und zu beantragen. Für die Errichtung der Campusanlagen sollen ebenso höchstmögliche Investitionsfördermittel beantragt und abgewickelt werden.

§ 4
Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes gemeinsam zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil als auch im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsvorsitz:

a) Verbandsvorsitzender ist der/die amtierende Landrat/Landrätin des Landkreises Mühldorf a. Inn.

b) Erste/r und Zweite(r) Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in der Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im zweijährigen Wechsel, beginnend mit Mühldorf a. Inn.

Als Verbandsräte kraft des Amtes werden Erste(r) und Zweite(r) Stellvertreter/in im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(3) Verbandsräte:

a) Der Landkreis Mühldorf a. Inn entsendet sechs weitere Verbandsräte aus der Mitte des Kreistages.

b) Die Stadt Mühldorf a. Inn entsendet drei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Stadtrates.

c) Die Stadt Waldkraiburg entsendet zwei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Stadtrates.

Sie werden durch die jeweiligen Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder können ihre Verbandräte anweisen, wie sie in der Verbandversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden kürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Präsident der Technischen Hochschule Rosenheim und Bedienstete des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, der Stadt Mühldorf a. Inn und der Stadt Waldkraiburg an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9
Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit mehr als 50 Prozent der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG selbstständig entscheidet oder die Geschäftsleitung aufgrund der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zuständig ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmungen der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 100.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Im Rahmen des erstellten Haushaltsplans kann hierüber die Geschäftsleitung bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 € im Einzelfall selbstständig entscheiden.

§ 12
Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein, die der/die Geschäftsleiter/in leitet.

(2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle sowie die Besetzung der Geschäftsstelle werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern geregelt. Die laufende Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(3) Der personelle und sächliche Selbstkostenaufwand des Landkreises oder eines Verbandsmitgliedes (§ 11 Abs. 4) für die Geschäftsstelle ist umlagefähiger Aufwand gem. § 16 Abs. 3.

§ 13
Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Mühldorf am Inn zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14
Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Insbesondere finden die Vorschriften der KommHV-Doppik Anwendung.

§ 15
Umlagen

Die Verbandsumlage dient zur Deckung der Aufwendungen (insbesondere Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen) des Ergebnishaushaltes und die im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

§ 16
Höhe der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts und der im Finanzhaushalt durch Ab-

schreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

(2) Die Umlage wird die ersten fünf Haushaltsjahre vorläufig im folgenden Verhältnis verteilt:

- 50 % Landkreis Mühldorf a. Inn aller Kosten
- 35 % Stadt Mühldorf a. Inn der nicht zuordenbaren Kosten und 50 % der der Stadt Mühldorf a. Inn zuordenbaren Kosten
- 15 % Stadt Waldkraiburg der nicht zuordenbaren Kosten und 50 % der der Stadt Waldkraiburg zuordenbaren Kosten

(3) Die Umlagen sollen insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung inklusive Abschreibung und Zinsen sowie den notwendigen Unterhalt der Campusanlagen, den Aufwand für die Instandhaltungen, ggf. die Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu erbringen sind, decken, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Des Weiteren wird der notwendige Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes dem Landkreis Mühldorf a. Inn zu den ermittelten Selbstkosten erstattet (§ 12 Abs. 3).

(4) Fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des Zweckverbandes erfolgt die Überprüfung und Festlegung des bisher vorläufigen Umlageschlüssels rückwirkend (Abs. 2) hinsichtlich der nicht zuordenbaren Kosten; er gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Abrechnung jeweils nach fünf Jahren.

Bei der zu erfolgenden Abrechnung (Aufwand und/oder Investitionen) sind die Kosten der Erstinvestitionen und Betriebskosten abzüglich der gewährten Zuschüsse für die einzelnen Campusaußenstellen zu ermitteln. Anschließend erfolgt eine Zuordnung des verbleibenden Betrages nach dem, bei der jeweiligen Kommune im Verhältnis zum Gesamtansatz entstandenen Anteils (%-Anteil).

Somit soll sichergestellt werden, dass die Verbandsmitglieder Stadt Mühldorf a. Inn und Stadt Waldkraiburg jeweils nur den ihnen zuzurechnenden Investitions- und Betriebskostenanteil, auch in Form von Abschreibung und Zinsen im Rahmen der Zweckverbandsumlage zahlen.

Der prozentuale Anteil des Verbandsmitglieds Landkreis Mühldorf a. Inn (50 %) bleibt unverändert. Dies gilt auch für weitere Investitionsmaßnahmen.

(5) Soweit offensichtlich von einer der Mitgliedsstädte im Zweckverband innerhalb des Abrechnungszeitraumes wesentlich geringere Investitionen getätigt werden, ist ein finanzieller Vorabausgleich zwischen den Kommunen in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis 4 möglich. Er wird auf Antrag eines Mitglieds durchgeführt.

§ 17
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(3) Soweit die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet werden, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden.

Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Nicht verbrauchte Umlagebeträge werden der Liquiditätsreserve des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg zugeführt.

§ 18
Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der doppischen Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19
Kassengeschäfte

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Mühldorf a. Inn für den Zweckverband erledigt.

§ 20
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der

Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn als Sachverständiger heranzuziehen.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gelten im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 22
Anzuwendende Vorschriften / Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.

(2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlageschlüssel nach § 16 Abs. 2 bis 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Dabei gehen die Campusgrundstücke bei einer Rückabwicklung in das jeweilige Eigentum der Standortstädte über.

(3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.

(5) Soweit der Landkreis Mühldorf a. Inn oder die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.

(6) Im Falle von Unstimmigkeiten oder unklarer Sachverhalte entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Verbandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern.

§ 23
Austrittsklausel

(1) Für den Fall, dass entweder das Technologiezentrum Waldkraiburg oder die Hochschule in Mühldorf a. Inn nicht realisiert werden, ist die jeweils betroffene Kommune berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund i. S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG zu beantragen.

(2) Für den Fall, dass bei der Finanzierung der Investitionen und/oder des Hochschulbetriebsaufwandes (vgl. § 3 Abs. 2) eine zu geringe Beteiligung des Freistaates Bayern erfolgt und damit indirekt eine Gefährdung der Wahrnehmung der eigenen öffentlichen Aufgaben der Mitgliedskörperschaft bei einem weiteren Verbleib im Zweckverband eintreten würde, sind sich die Verbandsmitglieder einig, dass ein wichtiger Kündigungsgrund i. S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG vorliegt.

§ 24
Genehmigung / Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Sie wird vom Landkreis Mühldorf a. Inn eingeholt.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juni 2019 (OBABl S. 124) außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 18. September 2024
Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg

Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

**Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 45 GO die folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, der/des Verbandsvorsitzenden sowie der Geschäftsleitung richten sich nach den einschlägigen Gesetzen (KommZG, GO), der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2
Allgemeine Pflichten der Verbandsräte, Verlust des Amtes

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(2) Verbandsräte dürfen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Verbandsräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen von der Verbandsversammlung ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen wurden.

(4) Einzelheiten zu den Sitzungseinladungen sind in der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(5) Im Falle der Verhinderung sorgen die Verbandsräte für die Teilnahme ihrer Stellvertretung.

§ 3
Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmung, persönliche Beteiligung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt nur in Sitzungen.

(2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben. In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.

(3) Gegen die Verbandsräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt der Verbandsversammlung.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen.

§ 4
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden entfernt werden.

(4) Aufnahmen in Ton und/oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die/der Verbandsvorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

(5) Einzelheiten zu den Sitzungseinladungen sind in der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die/der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Verbandsversammlung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 6
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Bankangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Beschluss zu den Entgeltverhandlungen für den Betrieb der ILS Rosenheim,
7. Konzessionsvergaben,
8. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
9. Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder eines Dritten betreffen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen.

§ 7
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Verbandsversammlungen wird von der/dem Verbandsvorsitzenden aufgestellt.

§ 8
Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern der Verbandsversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich bei der/dem Verbandsvorsitzenden einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der/dem Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.

a) Schließung der Rednerliste,
b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
g) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. Einfache Sachanträge, wie z. B.
a) Änderungsanträge während der Debatte,
b) Zurückziehung von Anträgen,
c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 9
Beiziehung von Bediensteten des Zweckverbandes

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Zweckverbandes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein der/dem Verbandsvorsitzenden zugewiesener juristischer Staatsbeamter oder juristische Staatsbeamtin soll grundsätzlich als juristisch sachverständige Person zu den Sitzungen zugezogen werden.

(3) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, die Geschäftsleitung und ihre Stellvertretung sowie die Bediensteten der Geschäftsstelle des ZRF haben im nichtöffentlichen Sitzungsteil das grundsätzliche Recht auf Anwesenheit.

§ 10
Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Verbandsversammlungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung
7. Schließung der Sitzung durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 11
Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die/der Verbandsvorsitzende. Ist die/der Verbandsvorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so wird sie oder er durch die gewählte Stellvertretung vertreten.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Sie oder er ist berechtigt, Verbandsräte mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die/der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die/der Verbandsvorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie oder er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12
Beratung

(1) Ein Verbandsrat oder ein Bediensteter des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm von der/dem Verbandsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die/der Verbandsvorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an die/den Verbandsvorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die/der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben die/der Verbandsvorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die/der Verbandsvorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(11) Ist die/der Verbandsvorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit der Verbandsversammlung) unzulässig ist, so hat sie oder er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (einschließlich der/des Verbandsvorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Es findet eine Beratung über die Zulässigkeit des Antrags mit anschließender Abstimmung der Verbandsversammlung statt, ob dem Antrag gefolgt wird.

§ 13
Abstimmung und Beschlüsse

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung.
2. Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
3. Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der/dem Verbandsvorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Die Stimmenzählung ist durch die/den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben.

(7) Auf die Vorschriften zur Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung in der Verbandssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

§ 14
Anfragen

(1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die/den Verbandsvorsitzenden und mit ihrer oder seiner Zustimmung an anwesende Bedienstete des Zweckverbandes und der Verbandsmitgliedsverwaltung zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die Befragten können mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 15
Niederschrift

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die/der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Vorübergehende Abwesenheit und späteres Erscheinen von Verbandsräten
8. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Verbandsrates,
9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die/den Protokollführenden und die/den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der/dem Protokollführenden gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

§ 16
Einsichtnahme durch Verbandsräte, Akteneinsicht, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können bei der/dem Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden. Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertretungen entscheidet die/der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17
Einsichtnahme durch Kreis- und Stadtbürger der Verbandsmitglieder

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreis- und Stadtbürgern der Verbandsmitglieder frei. Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

§ 18
Verbandsvorsitz

(1) Die Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und § 10 der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls sie oder er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung darüber zu verständigen.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Verordnungen und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 10.000 € nicht übersteigt.

4. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
5. die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Bestellung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter für Großschadenslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 50.000 € zu tätigen.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000 € in Auftrag zu geben.

(6) Die/Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen. Die/der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(7) Die/Der Verbandsvorsitzende kann über- und außerplanmäßig Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000 € genehmigen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

§ 19
Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Verbandsversammlung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch die Verbandsversammlung einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Zweckverband oder einen Einzelnen zur Folge hätte.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 in Kenntnis zu setzen.

§ 20
Übertragung von Befugnissen

(1) Der/Dem Verbandsvorsitzenden stehen für ihre/seine Geschäfte die Zweckverbandsbediensteten, insbesondere die Geschäftsleitung des Zweckverbandes und deren Stellvertretung, zur Seite.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende kann eine Befugnis in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreisen oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall ermächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

(4) Die Geschäftsleitung wird insbesondere zur eigenverantwortlichen Regelung folgender laufender Angelegenheiten ermächtigt:

1. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 € einmaliger oder 3.000 € laufender jährlicher Belastung,
2. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 € einmaliger oder 3.000 € laufender jährlicher Belastung,
3. Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen, Urlaubsanträgen, Anträgen auf Sonderurlaub und Dienstbefreiung für alle Bediensteten des Zweckverbandes,
4. Unterschriftsbefugnis in allen anderen Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband haben,
5. Vollzug des Haushaltsplans nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung in der eigenen Zuständigkeit,
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. Öffentlichkeitsarbeit und Erteilung von Presseauskünften,
8. Wahrnehmung von Außenterminen zur Repräsentation des Zweckverbandes in Vertretung der/des Verbandsvorsitzenden.

(5) Der Geschäftsleitung wird für die Erledigung der obenstehenden Aufgaben Vollmacht im Sinne des Art. 37 Satz 3 KommZG erteilt.

§21
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§22
Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 11. April 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Antonia Fredlmeier
Stellv. Geschäftsleiterin

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

**Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim“

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rosenheim

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leistelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leistelle, diese mit den in Art. 1 Satz 2 und Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfragen, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leistelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 5 BayRDG und Art. 13 BayRDG.

II
Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsendet der Landkreis Rosenheim vier, der Landkreis Miesbach zwei und die Stadt Rosenheim einen Vertreter/eine Vertreterin.

(3) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine Stimme.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringen Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der

Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leistelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Abs. 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8
Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift über die nicht öffentlichen Sitzungen einsehen.

§ 9
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leistelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10
Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden regelt sich nach Art. 35 Abs. 1 KommZG.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11
Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei dem Verbandsmitglied, das auch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter/eine Geschäftsleiterin geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III
Verbandswirtschaft

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes werden die Regelungen der KommHV-Kameralistik angewendet.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarf eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des Vorvorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Umlagebeträge werden gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlicher Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 14
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt.

§ 15
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV
Schlussbestimmungen

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 17
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 15.05.2003, OBABL 2003, S. 120, außer Kraft.

Rosenheim, 11. April 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Otto Lederer
Landrat und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.327.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 600.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.591.000 Euro festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2023 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 12. Mai 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planänderung für das Bauvorhaben**

**B 2 (s) München - Weilheim**
**Entlastungstunnel Starnberg**
**von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+123**
**B2 / Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551**
**1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023**

**(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 30. Mai 2025**

**Aktenzeichen 4354.32-02-2-7**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Planänderungsbeschluss vom 12.05.2025, Az. 4354.32-02-2-7, den Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2007, Az. 32-43542 B 2-13, zum Bau des Entlastungstunnels Starnberg im Zuge der B 2 gemäß 1. Planänderung vom 02.06.2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 08.03.2024 geändert.

2. Die festgestellte Planänderung umfasst in der Fassung der 1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023 folgende Unterlagen:

   1 Erläuterungsbericht
   4 Lagepläne zum Regelungsverzeichnis
   1 Höhenplan
   1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
   8 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
   1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter
   1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
   8 Grunderwerbspläne
   1 Grunderwerbsverzeichnis
   1 Regelungsverzeichnis
   1 Widmungsplan
   1 Querschnittsplan
   3 Spartenpläne zum Regelungsverzeichnis
   1 Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen Teil 1: Oberflächen, Straße Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+120 (S.1 - 98) mit Anlagen
   1 Übersichtskarte der Baufelder
   1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Baugrube Süd
   1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Notausgang (NA1) und Düker 2 (DU 1)
   1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Notausgang 2 (NA 2)
   1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Düker 3 (DÜ 3)
   1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Notausgang 3 (NA 3)

1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Lüftungszentrale (LZE)
1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Notausgang 4 (NA 4)
1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Notausgang 6 (NA 6)
1 Lageplan der Einzugsflächen Würm an der B2 Bestandssituation
1 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Baugrube Nord, Zulaufstrecke
1 Lageplan Vorbehandlungsanlage Moosstraße
1 Lageplan Vorbehandlungsanlagen Würm, Einleitungsstelle 2
1 Lageplan Vorbehandlungsanlage
1 Detailplan Versickerungsmulden
1 Detailplan Absetz- und Versickerungsbecken Bau-km 0+350
1 Detailplan Unterirdische Versickerungsanlage Bau-km 0+330 links
1 Detailplan Vorbehandlungsanlage Bau-km 0+400 rechts
1 Detailplan Vorbehandlungsanlage Bau-km 0+450 links
1 Detailplan Regeldetail Absetz- und Versickerungsschacht
1 Detailplan Notüberläufe Bau-km 0+180, 0+280
1 Längsschnitt B2 Baugrube Süd mit Entwässerungsanlagen
1 Erläuterungsbericht „Tunnel“ mit Anlage 1.1 Lageplan der Untersuchungsstellen
1 Höhenplan Schildbauweise
1 Anlage 2.1 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+550
1 Anlage 2.2 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 0+550 bis Bau-km 0+950
1 Anlage 2.3 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+350
1 Anlage 2.4 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 1+350 bis Bau-km 1+750
1 Anlage 2.5 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+150
1 Anlage 2.6 Schnitt mit Aufschlussbohrungen Bau-km 2+150 bis Bau-km 2+550
1 Anlage 3 Schematischer geologischer Längsschnitt
1 Anlage 4.1 zu wassertechnische Untersuchungen Teil 18.2 - Tunnel Erläuterungs-bericht
1 Anlage 4.2 zu wassertechnische Untersuchungen Teil 18.2 - Tunnel Erläuterungs-bericht
1 Anlage 4.3 zu wassertechnische Untersuchungen Teil 18.2 - Tunnel Erläuterungs-bericht
1 Anlage 5 zu wassertechnische Untersuchungen Teil 18.2 - Tunnel Erläuterungs-bericht
1 Anlage 6 zu wassertechnische Untersuchungen Teil 18.2 - Tunnel Erläuterungs-bericht
1 Plan Notausgang 1 Bau-km 0+711.00
1 Plan Notausgang 2 Bau-km 1+.008.00
1 Plan Notausgang 3 Bau-km 1+.306.00
1 Plan Notausgang 4 Bau-km 1+.600.25
1 Plan Notausgang 6 Bau-km 2+.080.00
1 Plan Anlage 7.7 Lüftungsbauwerk, Lüftungsschacht und -querschacht
1 Plan Düker 1, km 0+449.60 bis 0+485.30
1 Plan Düker 2, km 0+667.40
1 Plan Düker 3, km 1+210.00
1 Plan Düker 4, km 2+225.10 / Düker 5, km 2+334.00
1 Plan Betriebsgebäude
1 Georgenbach, Gewässer 3. Ordnung / Wildbach Tunnel B 2 in Starnberg - Einleitung von Grundwasser in den Georgenbach Erläuterungsbericht 11.11.2021
1 Hydrogeologischer Bericht - Teil 2
1 FE Modellierung Grundwasserabschnitt 1 Überarbeitung 2023 (Anlage 3)
1 3D-FE-Berechnungen zu den Grundwasserverhältnissen im GWA2 (Anlage 4)
1 Aufstauberechnungen für Grundwasserabschnitt (Anlage 5)
1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
5 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
1 B 2 Tunnel Starnberg - Bestandsaufnahme Fauna 2019 und Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anhang

Den geänderten Planunterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Der Planänderungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planänderungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.

5. Im Planänderungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

   Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 4880098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden.

   Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die gesetzlich angeordnete Vollziehbarkeit nicht ausgesetzt wurde. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html zwei Wochen in der Zeit vom 30.05.2025 bis 13.06.2025 elektronisch ausgelegt.

   Eine Ausfertigung des Beschlusses und der festgestellte Plan können außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planänderungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planänderungsbeschluss ist zudem ab dem 30.05.2025 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html abrufbar.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planänderungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 30. Mai 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung**

**Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)**

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

| bestellt zum | Kehrbezirk | Name |
|---|---|---|
| 01.06.2025 | Freising 3 | Angelo Stuber |
| 01.06.2025 | Garmisch | Mario Drexler |
| 01.09.2025 | Partenkirchen | Michael Kuffer |
| 01.09.2025 | München 10 | Florian Fischer |
| 01.09.2025 | Schongau | Wolfgang Martin |

München, 15. Mai 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 |
Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.